

# RS Vwgh 1994/11/29 94/14/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §211 Abs1 litg;

BAO §215 Abs4;

### Rechtssatz

Eine Überrechnung (Übertragung eines Betrages von einem bei einem Finanzamt geführten Abgabekonto auf ein Abgabekonto eines anderen Finanzamtes) oder auch eine Umbuchung (Übertragung eines Betrages von einem bei einem Finanzamt geführten Abgabekonto auf ein anderes Abgabekonto desselben Finanzamtes) zugunsten eines anderen Abgabepflichtigen kann nur unter der Voraussetzung des § 215 Abs 4 BAO beantragt werden. Diese Voraussetzung ist das Vorhandensein eines nicht nach § 215 Abs 1 bis Abs 3 BAO zu verwendenden GutHABENS.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140094.X01

### Im RIS seit

11.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)